OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551867/3/Kü/LB

Datum:
Linz, 18. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von A. A. K., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G. P., x, x, vom 7. September 2020, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5. August 2020, GZ: AUWR-2018-126404/12-We, betreffend die Entziehung der Erlaubnis zum Sammeln/Behandeln von Abfällen gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5. August 2020, GZ: AUWR-2018-126404/12-We, wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 25a Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) die mit Bescheid vom 30. April 2018, GZ: AUWR-2018-126404/8-We, erteilte Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen entzogen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Überprüfung der Verlässlichkeit des Bf ergeben habe, dass dieser wegen fünf Übertretungen des Abfallwirtschafts-gesetzes 2002 rechtskräftig bestraft worden sei. Dieser Umstand sei dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs mitgeteilt worden, eine Stellungnahme dazu sei allerdings nicht eingelangt.

Aufgrund der vorliegenden fünf rechtskräftigen Bestrafungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Bf die Tätigkeit des Sammelns und Behandelns von Abfällen sorgfältig und sachgerecht ausübe und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfülle. Die Zuverlässigkeit des Bf sei somit für die Tätigkeit des Sammelns und Behandelns von Abfällen nicht mehr gegeben. Damit fehle eine essentielle Voraussetzung des Bewilligungsinhabers für den Fortbestand der Erlaubnis.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt, dass die von der Behörde aufgezeigten Übertretungen in ihrer Gesamtschau zu werten seien. Festzuhalten sei, dass dem Bf mittels Verwaltungsstrafverfahren zu GZ: BHLL/920100013910/20 am 18. Februar 2020 vier getrennte Strafen vorgeschrieben worden seien. Es seien jedoch diese Strafen in einer Gesamtschau zu werten und nicht als vier eigenständige Strafen. Folglich würden (bei Zusammenfassung sämtlicher Strafen der Verwaltungsstrafverfahren zu GZ: BHLL/920100013910/20) nur zwei Übertretungen vorliegen.

Zusammenfassend sei daher festzuhalten, dass dem Bf zu Unrecht die Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 entzogen worden sei.

Ferner würde informativ bekanntgegeben, dass der Bf (ohne Anerkenntnis seiner Rechtspflicht und unpräjudiziell der Sach- bzw. Rechtslage) einen abfallrechtlichen Geschäftsführer, namentlich Herrn C. H., bei der zuständigen Behörde beantragen würde.

I.3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich als belangte Behörde hat mit Vorlagebericht vom 18. September 2020 die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Die belangte Behörde verweist zunächst darauf, dass der Bf der Aufforderung, zum Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben, nicht entsprochen habe. Bei den im Straferkenntnis der Bezirkshautmannschaft Linz-Land vom 18. Februar 2019 geahndeten Delikten handle es sich um Verstöße gegen unterschiedliche Rechtsvorschriften. Der Bf sei wegen der Ausübung der Tätigkeit des Sammlers oder Behandlers von Abfällen, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 erforderlichen Erlaubnis zu sein, der Lagerung von gefährlichen Abfällen unter Beeinträchtigung der öffentlichen Interesse sowie der Nichteinhaltung von Auflagen des Anlagengenehmigungsbescheides des Landeshauptmannes vom 12. Februar 2007 in zwei Fällen bestraft worden. Vorliegend könne daher nicht von nur geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften ausgegangen werden. Bei einer neuerlichen Überprüfung des Unternehmens des Bf im Dezember 2019 seien zahlreiche Mängel festgestellt worden, die wiederum zur Anzeige gebracht und bis dato nicht behoben worden seien. Aus diesen Erfahrungen sei ein Vorgehen der belangten Behörde nach § 25a Abs. 6 oder 7 AWG 2002 (teilweise Entziehung der Erlaubnis oder Erteilung einer Nachsicht) nicht möglich gewesen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da der Bf in seiner Beschwerde ausschließlich die rechtliche Würdigung der vorliegenden Verwaltungsübertretungen in Zweifel zieht und darüber hinaus der Sachverhalt nicht beeinsprucht wurde, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Darstellung der Rechtslage sowie der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben vom 30. September 2020 Gelegenheit gegeben, sich im Beschwerdeverfahren zu äußern. Zudem wurde dem rechtsfreundlich vertretenen Bf mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der Tatsache, dass im Beschwerdeverfahren nur eine Rechtsfrage zu beurteilen ist, beabsichtigt, keine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Eine Reaktion des Bf auf dieses Schreiben erfolgte nicht. Da im Beschwerdeverfahren somit keine Sachverhaltsfragen zu erörtern waren, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 30. April 2018, GZ: AUWR-2018-126404/8-We, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich dem Bf als Inhaber des Einzelunternehmens x-Metall A. K. e.U. die Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002.

Eine von der belangten Behörde durchgeführte Überprüfung der Verlässlichkeit des Bf ergab, dass gegen den Bf wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land folgende Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen wurden:

Verwaltungsstrafverfahren	Datum	Übertretung	Betrag:
BHLL/920100103971/20	08.06.2020	§ 79 Abs. 2 Z 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 193/2013 idgF, i.V.m. § 15 Abs. 5 AWG 2002, BGBl. I Nr. 193/2013 idgF.	€ 450,00
BHLL/920100013910/20	18.02.2020	§ 79 Abs. 2 Z 6 i.V.m. § 24a Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F., BGBl. I Nr. 104/2019 i.V.m. § 20 Abs. 1 VStG 1991	€1.500,00
BHLL/920100013910/20	18.02.2020	§ 79 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Zif. 2 und § 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019	€3.000,00
BHLL/920100013910/20	18.02.2020	§ 79 Abs. 2 Z 11 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019 i.V.m Auflage 4.6 Spruchpunkt III. 4 (Bau- und Gewerbetechnik) des Bescheides des Landeshauptmannes von OÖ vom 12.02.2007, GZ: UR-2006-4547/48-Wi	€1.200,00
BHLL/920100013910/20	18.02.2020	§ 79 Abs. 2 Z 11 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019 i.V.m Auflage 4.17 Spruchpunkt III. 4 (Bau- und Gewerbetechnik) des Bescheides des Landeshauptmannes von OÖ vom 12.02.2007, GZ: UR-2006-4547/48-Wi,	€1.500,00

Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 hat die belangte Behörde dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben zum Ergebnis der Beweisaufnahme, das heißt den fünf vorliegenden rechtskräftigen Bestrafungen nach dem Abfallwirtschafts-

gesetz 2002, Stellung zu nehmen. Eine Reaktion des Bf auf dieses Schreibens der belangten Behörde erfolgte nicht.

Aus diesem Grunde wurde sodann ohne weitere Verfahrensschritte die nunmehr angefochtene Entscheidung erlassen.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den Aktenunterlagen und werden die aufgelisteten Verwaltungsübertretungen vom Bf auch nicht bestritten. Insofern steht der Sachverhalt unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:
Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschafts-gesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 24/2020 lauten wie folgt:

„Abfallsammler und -behandler
Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.
[...]

Bestimmungen für die Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen

§ 25a. (1) Die zuständige Behörde hat innerhalb von drei Monaten nach Einbringen eines vollständigen und mangelfreien Antrages gemäß § 24a Abs. 1 mit Bescheid abzusprechen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn:
1. die Art der Sammlung oder Behandlung den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 und den Zielen und Grundsätze (§ 1 Abs. 1 und 2) entspricht sowie den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht widerspricht,
2. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist,
3. die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist;
   a) jedenfalls hat ein Abfallsammler gefährlicher Abfälle über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung, durchführt;

b) erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt; Von einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage ist jedenfalls auszugehen, wenn die beantragten Abfallarten und Behandlungstätigkeiten von den in das Register gemäß § 22 übertragenen Genehmigungsinhalten der Behandlungsanlage umfasst sind,

4. die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist,
5. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen sind.

(3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
2. die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

[...]

(6) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zu entziehen. Die Behörde ist berechtigt, die Erlaubnis nur für eine bestimmte Zeit zu entziehen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Inhabers der Erlaubnis zu sichern. Die Bescheide gemäß Abs. 1 sind im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG mit Nichtigkeit bedroht, wenn der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder die Angaben über die Verlässlichkeit unrichtig sind.

[...]

(7) Die Behörde hat Nachsicht vom Erfordernis der Voraussetzung gemäß Abs. 3 Z 2 oder Abs. 4 Z 1 lit. b hinsichtlich des gesamten Erlaubnisumfangs oder eines Teils zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften bzw. Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Verwaltungsübertretung bzw. Straftat bei der Sammlung oder Behandlung von Abfällen nicht zu befürchten ist. Die Nachsicht ist nicht zu erteilen, wenn andere Voraussetzungen, als jene für die die Nachsicht erteilt werden soll, nicht vorliegen."

II.2. Faktum ist, dass über den Bf in den Verwaltungsstrafverfahren der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu GZ: BHLL/920100103971/20 eine Geldstrafe und im Verfahren GZ: BHLL/920100013910/20 vier Geldstrafen jeweils wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verhängt worden sind (die einzelnen Übertretungen sind auch im Sachverhalt aufgelistet). Keine dieser Verwaltungsübertretungen ist bislang getilgt. Die Übertretungen betreffen die Weitergabe von Abfällen entgegen § 15 Abs. 5 AWG 2002, die Sammlung/ Behandlung von Abfällen ohne Erlaubnis, die Zwischenlagerung von Abfällen unter

Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen sowie die Nichteinhaltung von Auflagen des Anlagengenehmigungsbescheides in zwei Fällen.

Der Bf vertritt die Ansicht, dass die zum Verfahren GZ: BHLL/920100013910/20 verhängten vier Geldstrafen in einer Gesamtschau als eine Strafe zu werten sind und daher nur zwei rechtskräftige Übertretungen vorliegen.

Diesem Vorbringen steht aber die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs entgegen. Der Tatbestand der mangelnden Verlässlichkeit in Folge dreimaliger Bestrafung wegen bestimmter Übertretungen ist nicht nur dann erfüllt, wenn diese Bestrafungen in drei voneinander getrennten Strafverfügungen oder Straferkenntnissen ausgesprochen wurden. Auch muss zwischen den einzelnen Bestrafungen – oder auch zwischen den einzelnen Tatzeitpunkten – kein bestimmter Zeitraum liegen (VwGH 20.07.1995, 95/07/0075). Bei der Prüfung der Verlässlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen (VwGH 28.03.1996, 75/07/0195).

Dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs folgend ist festzustellen, dass die im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Februar 2020, GZ: BHLL/920100013910/20 ausgesprochenen vier Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes nicht in einer Gesamtschau als eine Verwaltungsstrafe zu werten sind, sondern eigenständige Verwaltungsübertretungen darstellen. Zudem scheint in den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auch das rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Juni 2020, GZ: BHLL/920100103971/20 wegen Übertretung des AWG 2002 auf. Sämtliche Strafverfahren sind bereits in der Begründung der angefochtenen Entscheidung aufgelistet. Zusammenfassend ist daher von fünf rechtskräftigen Verwaltungsübertretungen des AWG 2002 auszugehen.

Gemäß § 25a Abs. 3 AWG 2002 gilt als keinesfalls verlässlich iSd § 25a Abs. 2 Z 4 leg.cit., wer dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere des AWG 2002, der Gewerbeordnung 1994 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind, wobei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften nicht einzubeziehen sind. Diese Voraussetzungen sind gegenständlich erfüllt, sodass der Bf im Sinne des Gesetzes keinesfalls als verlässlich gilt. Die im Sachverhalt aufgelisteten Verwaltungsübertretungen sind auch – wie sich aus den angeführten Bestimmungen des AWG 2002 sowie den korrespondierenden Strafen ergibt – nicht als geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften zu werten. Dies wurde vom Bf auch nicht behauptet, sodass sich nähere Begründungen dazu erübrigen.
Ebenso ist es bei der gegebenen Sachlage, insbesondere der kurzen zeitlichen Abfolge der Übertretungen sowie dem von der belangten Behörde dargestellten Umstand, dass bei der Überprüfung im Dezember 2019 wiederum Mängel festgestellt wurden, nicht geboten, die Erlaubnis nur teilweise zu entziehen bzw.

eine Nachsicht hinsichtlich der vorliegenden Übertretungen zu erteilen. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger